

**Schriftlicher Bericht****a) Entwurf eines Gesetzes zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB-Gesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5173

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 18/5338

**b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5174

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 18/5337

Berichterstattung: Abg. Frauke Heiligenstadt (SPD)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/5338, den Gesetzentwurf zu Buchstabe a (NORD/LB-Gesetz) mit den aus der Anlage zu jener Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder aller anderen Fraktionen zustande. In der Drucksache 18/5337 empfiehlt der federführende Ausschuss des Weiteren, den Gesetzentwurf zu Buchstabe b (Staatsvertrag) mit den aus der Anlage zu jener Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlungen kamen im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der FDP und der AfD bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zustande. Im jeweils mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmten jeweils die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU für die Beschlussempfehlung und die Ausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP dagegen; das Ausschussmitglied der Fraktion der AfD war jeweils bei der Abstimmung abwesend.

Im Zusammenhang mit den beiden Gesetzentwürfen wurden außerdem vier Entschließungsanträge beraten, zwei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 18/4392 und Drs. 18/4393) und zwei der Fraktion der FDP (Drs. 18/831 und Drs. 18/3038). Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt, diese Anträge abzulehnen. Diese Empfehlungen kamen jeweils mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU bei jeweils unterschiedlichem Stimmverhalten der Ausschussmitglieder der anderen Fraktionen zustande. Außerdem hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Entschließungsantrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (GO LT) zu beiden Gesetzentwürfen eingebracht (Drs. 18/5356).

Anlass der beiden jeweils am 21. November 2019 direkt an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwürfe ist, dass die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB) insbesondere wegen notleidender Schiffskredite und erhöhter Eigenkapitalanforderungen der Bankenaufsicht nicht mehr die bankenrechtlich erforderliche Eigenkapitalquote aufweist. Deswegen soll das Eigenkapital der Bank durch mehrere Maßnahmen gestärkt werden.

Vorgesehen ist zum einen eine Barkapitalerhöhung auf 2,835 Mrd. Euro. Daran sollen sich das Land Niedersachsen insbesondere über die Niedersachsen Invest GmbH (NIG) und die Hannoverische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen GmbH (HanBG), das Land Sachsen-Anhalt, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. über die Fides Delta GmbH und die Fides Gamma GmbH, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, der Sparkassenbeteiligungsverband

Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern jeweils als Träger der NORD/LB beteiligen. Ein wesentlicher Gegenstand des Staatsvertrages, dem der Landtag nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) zustimmen soll (Gesetzesentwurf in der Drs. 18/5174) ist es hierbei, das Hinzutreten der Fides Delta GmbH und der Fides Gamma GmbH als Träger der NORD/LB zu ermöglichen. Von den 2,835 Mrd. Euro entfallen auf das Land Niedersachsen insgesamt 1,502 Mrd. Euro, davon wiederum

- 1 000 Euro auf das Land selbst,
- 1 275 750 000 Euro auf die NIG und
- 226 249 000 Euro auf die HanBG.

Danach würde das Land Niedersachsen über die NIG 45 % und über die HanBG 7,98 %, also insgesamt 52,98 % der Anteile an der NOD/LB halten (bisher insgesamt 59,13 %).

Zum anderen soll das Land Niedersachsen Gewährleistungen in einem Gesamtumfang von 6,8 Mrd. Euro übernehmen, davon 5,1 Mrd. Euro gegenüber der NORD/LB, um das Eigenkapital der Bank im Wert von 800 Mio. Euro zu entlasten. Diese Gewährleistungen gegenüber der NORD/LB sollen

- als Garantien in Bezug auf
  - ein notleidendes Schiffsfinanzierungsportfolio (1 Mrd. Euro) und
  - Portfolien aus Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen (3,9 Mrd. Euro) sowie
- als Freistellung in Bezug auf Gesundheitsbeihilfen (0,2 Mrd. Euro)

übernommen werden. Hierfür erhält das Land Vergütungen von der NORD/LB. Hinzu kommen Garantien gegenüber Dritten in Höhe von 1,7 Mrd. Euro zur Absicherung der von der NIG eingegangenen Verbindlichkeiten für den Erwerb von 45 % der Anteile am Stammkapital der NORD/LB und 100 % der Anteile an der Fürstenberg Holding GmbH von der NORD/LB (Kaufpreis 150 Mio. Euro). Der Schuldendienst (Zins und Tilgungen) für diese Verbindlichkeiten der NIG gegenüber Dritten soll aus künftigen Gewinnausschüttungen an die NIG von der NORD/LB und der Fürstenberg Holding GmbH, die u. a. zu 49,85 % an der Toto Lotto Niedersachsen GmbH beteiligt ist, erwirtschaftet werden. Durch das NORD/LB-Gesetz (Gesetzesentwurf in der Drs. 18/5173) soll die nach Artikel 71 Abs. 1 NV erforderliche gesetzliche Grundlage für die Übernahme der Gewährleistungen durch das Land geschaffen werden.

Unionsrechtliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen ist, dass keine nach Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unzulässige staatliche Beihilfe vorliegt. Die Europäische Kommission hat am 5. Dezember 2019 festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das entsprechende Schreiben der Europäischen Kommission vom 5. Dezember 2019 hat das Finanzministerium dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen am 11. Dezember 2019 in der englischen Originalfassung nebst einer nichtamtlichen deutschen Arbeitsübersetzung zur Verfügung gestellt. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat diese Unterlage auf Ersuchen der Landesregierung nach § 95 a Abs. 1 GO LT für vertraulich erklärt und zugleich mit Zustimmung der Landesregierung einem Vertreter des Landesrechnungshofs (LRH) nach § 95 a Abs. 5 GO LT die Einsichtnahme gestattet. Außerdem hatte laut Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 5. Dezember 2019 die Europäische Zentralbank als zuständige Aufsichtsbehörde das Vorhaben bereits am 29. November 2019 genehmigt. Der Staatsvertrag (Drs. 18/5174) wurde seitens der drei beteiligten Länder jeweils am 6. Dezember 2019 unterzeichnet.

Die Landesregierung hatte den Entwurf des Staatsvertrages zuvor bereits mit Schreiben vom 1. Mai 2019 zur Unterrichtung nach Artikel 25 NV dem Landtag zugeleitet. Die Gesetzesentwürfe in der Drs. 18/5173 und in der Drs. 18/5174 brachte sie dann unter dem 20. November 2019 beim Landtag ein, als es aus ihrer Sicht wahrscheinlich schien, dass die Europäische Kommission das Vorhaben insgesamt billigen würde. Am 19. November 2019 hatte sie bereits den Ausschuss für Haushalt und Finanzen vorab über das Vorhaben unterrichtet.

Eine Anhörung zu den Gesetzesentwürfen, wie sie seitens der Oppositionsfraktionen im federführenden Ausschuss gefordert worden war, wurde in den Ausschüssen nicht durchgeführt. Die Koaliti-

onsfraktionen hielten diese angesichts der Eilbedürftigkeit des Vorhabens für nicht mehr sachgerecht durchführbar und sahen auch keine rechtliche Notwendigkeit für eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nach Artikel 57 Abs. 6 NV. Allerdings ist der LRH beteiligt worden und hat sowohl mündlich im Ausschuss vorgetragen als auch schriftlich Stellung genommen (jeweils Vorlage 4 zu beiden Drucksachen). Der LRH widerspricht nicht der Einschätzung der Landesregierung, dass die von ihr gewählte Variante gegenwärtig die wirtschaftlichste der möglichen Varianten sei, weist aber darauf hin, dass aus seiner Sicht erhebliche Risiken bestehen, und äußert die Erwartung, dass die Landesregierung sich künftig an der Entwicklung der NORD/LB intensiv beteiligen und den Ausschuss für Haushalt und Finanzen darüber laufen unterrichten wird.

Seitens der Koalitionsfraktionen und der Landesregierung wurde im Ausschuss betont, dass die jetzt vorgesehenen Maßnahmen zur Rettung der NORD/LB zwar nicht wünschenswert seien, zumal mit der vorgesehenen Umstrukturierung der Bank auch der Abbau einer Vielzahl von Arbeitsplätzen verbunden sei. Jedoch handele es sich unter den möglichen Varianten zumindest noch um die wirtschaftlichste für das Land, insbesondere im Vergleich zu einer - unter Umständen fremdgesteuerten - Abwicklung der Bank. Außerdem sei zu bedenken, dass es nicht um die Rettung irgendeiner Bank gehe, sondern um den Erhalt der NORD/LB als eigene Bank des Landes. Demgegenüber wurden seitens der Oppositionsfraktionen die erheblichen Risiken für den Landeshaushalt hervorgehoben.

Den Empfehlungen des Ausschusses zu den beiden Gesetzentwürfen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

**I. Zum Entwurf eines Gesetzes zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB-Gesetz):**

Zu § 1 (Garantien in Bezug auf Beteiligungen der Niedersachsen Invest GmbH):

Durch die empfohlenen Änderungen sollen die Regelungen rechtsförmlich und sprachlich präzisiert und der Regelungsinhalt noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, ohne den Inhalt zu verändern. Außerdem soll eine sprachliche Vereinheitlichung des Gesetzes vorgenommen werden.

Zu § 2 (Garantie in Bezug auf ein Schiffskreditportfolio):

Auch durch die hier empfohlenen Änderungen sollen die Regelungen lediglich rechtsförmlich und sprachlich präzisiert und der Regelungsinhalt noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, ohne den Inhalt zu verändern. Ferner soll auch hier eine sprachliche Vereinheitlichung des Gesetzes vorgenommen werden. Die empfohlene Umstrukturierung des Satzes 2 mit der Überführung einzelner Regelungsteile in neue Sätze 3 bis 5 soll es zudem erleichtern, in § 3 Teile des § 2 für entsprechend anwendbar zu erklären, um dadurch § 3 noch einmal deutlich zu verkürzen (s. u.).

Zu § 3 (Garantien in Bezug auf Transportfinanzierungsportfolien):

Siehe die Erläuterung zu § 2.

Im Übrigen soll hier entsprechend des Wortlauts der Artikel 213 und 215 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (siehe dazu Vorlage 2 zu Drs. 18/5173) und wie in den §§ 1, 2 und 4 des Entwurfs nur von „Garantien“ gesprochen werden. Außerdem ist es genauer, zu regeln, dass die Garantien nur die Anforderungen nach den Artikeln 213 und 215 der Verordnung erfüllen müssen (neuer Satz 1/1), weil in den genannten Artikeln nur Anforderungen an bestimmte Garantien, nicht aber die Garantien selbst geregelt sind.

Noch zu den §§ 2 und 3:

Der Ausschuss geht aufgrund entsprechender Erklärungen des Finanzministeriums davon aus, dass die betreffenden Portfolien mit Abschluss der jeweiligen Garantieverträge abschließend festgelegt sind und danach keine weiteren Kreditverträge in die vom Land übernommenen Garantien einbezogen werden dürfen. Das Finanzministerium hat dem Ausschuss die aktuellen Entwürfe der jeweiligen Garantieverträge zur Einsichtnahme vorgelegt. Der Ausschuss hat auch diese Unterlagen auf Ersuchen der Landesregierung nach § 95 a Abs. 1 GO LT für vertraulich erklärt.

Zu § 4 (Risikomonitoring, Berichte):

Auch hier soll zum einen der beabsichtigte Regelungsinhalt deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Der Begriff „Kontroll- und Überwachungsstrukturen“ dürfte unnötig lang sein; ein sachlicher Unterschied zwischen „Kontrolle“ und „Überwachung“ dürfte nicht bestehen.

Satz 2 soll zum anderen auch deshalb klarer gefasst werden, weil eine gänzliche Übertragung der - staatlichen - Aufgaben nach Satz 1 auf Dritte, also auch Private, nur im Wege der Beleihung zulässig wäre.

Der Ausschuss empfiehlt ferner auf Anregung des Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP, den Turnus der Unterrichtungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen nicht auf einmal jährlich zu begrenzen, sondern das Finanzministerium gesetzlich zu verpflichten, den Ausschuss stets „auf dessen Ersuchen, mindestens aber einmal jährlich“ zu unterrichten. Dadurch soll eine engere parlamentarische Begleitung des Prozesses, wie sie auch vom LRH angeregt wird, ermöglicht werden.

Zu § 5 (Absicherung etwaiger Unterdeckungen von Rückstellungen für Gesundheits-Beihilfeleistungen):

Es wird wiederum nur vorgeschlagen, den Regelungsinhalt deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 6 (Inkrafttreten):

Zwar ist das hier vorgesehene Inkrafttreten am Tag der Verkündung ungewöhnlich und würde zu einer kurzzeitigen Rückwirkung auf 0 Uhr des betreffenden Tages führen. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall rechtlich unschädlich, sodass der Ausschuss insoweit von einer Änderungsempfehlung absieht.

## **II. Zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -:**

Zu Artikel 1 Abs. 1:

Hier ist das Datum der bei Einbringung des Gesetzentwurfs noch nicht erfolgten Unterzeichnung des Staatsvertrages zu ergänzen.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll zusammen mit dem NORD/LB-Gesetz am Tag seiner Verkündung in Kraft treten (siehe dazu die Erläuterung unter I. zu § 6). Dass hier im Gesetzentwurf ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes vorgesehen war, beruht nach Erklärung des Finanzministeriums auf einem Redaktionsversehen.

(Verteilt am 16.12.2019)